

Sich.-Ing Jörg Hensel
Bekstrasse 5a
24214 Gettorf

Gettorf, den 14.10.2011

Direktorin des
deutschen Instituts für Menschenrechte
Prof. Dr. Beate Rudolf,
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

**Meine Anfrage – Völkerrechtliche Beschwerden
Ihre Antwort vom 31. August 2011 / D. Rother-Degen**

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Rudolf,

auf meine Anfrage nach einer Beschwerde beispielsweise gem. Art. 2 UN
Zivilpakt, teilten Sie folgendes mit:

Zitat

Um eine Individualbeschwerde vor den Vereinten Nationen geltend zu machen (einige Konventionen lassen eine Individualbeschwerde zu , meist in einem Fakultativprotokoll geregelt) muss grundsätzlich der nationale Rechtsweg erschöpft sein.

Zitatende

Hierzu drängen sich einige Fragen auf:

1. Auf welchem Wege bzw. wie kann in der BRD der nationale Rechtsweg erschöpft werden, wenn es in der BRD keine gesetzlichen Richter i.S.d. ehem. Art. 101 GG mehr gibt, da die Gültigkeit des ehem. GG aufgehoben wurde (Vgl. Art. 4 Ziff. 2 Einigungsvertrag nebst Rechtsfolgen) ?
2. Auf welchem Wege bzw. wie kann in der BRD der nationale Rechtsweg erschöpft werden, wenn es in der BRD keine Staatsgerichte mehr gibt (Vgl. Art. 15 Gerichtsverfassungsgesetz).
3. Auf welchem Wege bzw. wie kann in der BRD der nationale Rechtsweg erschöpft werden, wenn ausschließlich Scheinurteile¹ von nicht gesetzlichen Richtern in Ausnahmegerichten herausgegeben werden ?

Freundliche Grüße

Sich.-Ing. Jörg Hensel



¹ Erläuterungen unter <http://menschenrechtsverfahren.wordpress.com/scheinurteile-abgrunde-der-rechtsprechung/>